

# **Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Bildung von Studiendekanaten und Instituten sowie über die Bildung von Fachgruppen**

Die vom Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am 13. Juli 2016 beschlossene Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Bildung von Studiendekanaten und Instituten tritt mit ihrer Bekanntmachung im Hochschulinternem Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zuletzt geändert am 15. Februar 2017, 12. April 2017, 14. Februar 2018, 11. Juli 2018, 10. Juni 2020, 14. Dezember 2022, 10. Juli 2024

## **§ 1 Studiendekanate und Institute**

(1) Das Präsidium bildet zur Unterstützung der eigenen Aufgabenerfüllung nach Bestätigung durch den Hochschulsenat unterhalb der zentralen Ebene Studiendekanate und das KMM-Institut. Diese werden von Studiendekan:innen oder einem:einer Institutsleiter:in geleitet; das Präsidium kann ihnen bestimmte Aufgaben mit Entscheidungskompetenz übertragen.

(2) Studiendekanate sind:

1. Studiendekanat I (Alte Musik, Bläser, Dirigieren, Kammermusik, Korrepetition, Streicher),
2. Studiendekanat II/Theaterakademie Hamburg (Gesang, Oper, Liedgestaltung, Schauspiel, Regie Schauspiel, Regie Musiktheater, Dramaturgie, Lehrämter Theater)
3. Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge (Musikwissenschaft, Lehrämter Musik, Musikpädagogik, Instrumentalpädagogik, Musiktherapie),
4. Studiendekanat IV (Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Jazz, Kirchenmusik und Orgel, Klavier, Komposition, Multimedia, Musiktheorie),
5. Studiendekanat ZWOELF – Konzeption fach- und hochschulübergreifender Inhalte, Bindeglied zwischen dem Lehr- und Veranstaltungsbereich, Lehrangebote Studium fundamentale, Career Center.
6. Das Institut für Kultur und Medienmanagement- Master of Arts Kultur- und Medienmanagement im Präsenzstudium, Master of Arts Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Bachelor of Arts Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Zertifikate Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Promotion Kultur- und Medienmanagement im Präsenzstudium (Promotion zum Doktor der Philosophie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg).

(3) Den Studiendekanaten I, II, III und IV und dem Institut für Kultur- und Medienmanagement obliegen die Ausbildung in den jeweiligen Studiengängen der Hochschule. Ziel ist es, diese Lehrangebote so zu gestalten, dass die Absolvent:innen der Hochschule eine exzellente künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung erfahren, die auf die Entwicklung von kreativer und selbstständiger Kunstausübung und –vermittlung zielt, und die orientiert ist an sich verändernden Berufsfeldern. Das Studiendekanat ZWOELF ist ein

Querschnittsdekanat. Hier bündeln sich u.a. interdisziplinäre Projekte, das Career-Center, der Bereich Digitalisierung insbesondere mit Fokus auf die Lehre, und das Studium generale.

## **§ 2 Studiendekanatsrat/Institutsrat**

(1) Mit Ausnahme des Studiendekanats ZWOELF bilden die Studiendekanate I, II, III und IV jeweils einen Studiendekanatsrat. Das Institut für Kultur- und Medienmanagement bildet einen Institutsrat. Dieser berät die:den Studiendekan:in bzw. die:den Institutsleiter:in bei der Erfüllung ihrer:seiner Aufgaben.

(2) Der Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat setzt sich zusammen aus

1. grundsätzlich je einer:einem Vertreter:in der zugeordneten und beteiligten Fachgruppen aus der Gruppe der Professor:innen mit Ausnahme bei den beteiligten Fachgruppen, deren Fachgruppensprecher:in der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter:innen angehört (vgl. Abs. 3 S. 2)
2. mindestens einer:einem Vertreter:in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen,
3. bis zu drei Studierenden des Studiendekanats bzw. Instituts und
4. der:dem Gleichstellungsbeauftragten des Studiendekanats bzw. des Instituts und
5. im Institutsrat KMM einer:einem Vertreter:in der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

Die Gruppe der Professor:innen muss die absolute Mehrheit im Studiendekanatsrat bilden.

(3) Die Vertretung der Fachgruppe aus der Gruppe der Professor:innen in den Studiendekanatsräten und dem Institutsrat ist die:der Fachgruppensprecher:in bzw. ihre:seine Vertretung, die gemäß § 6 gewählt wird.

Sofern zur:zum Fachgruppensprecher:in eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter:innen gewählt wird, ist sie:er kraft Funktion Mitglied im Studiendekanatsrat (vgl. § 7 Abs. 3).

Eine Vertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen (Abs. 2 Nr. 2) wird aus der Mitte der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen der Studiengänge des jeweiligen Studiendekanats bzw. Instituts für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Vertretung der Studierenden wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule benannt. Die Vertretung der Studierenden im Institutsrat KMM wird sowohl von den Fernstudierenden als auch von den Präsenzstudierenden vorgeschlagen. Die Vertretung des TVP im Institutsrat des KMM wird durch eine Vollversammlung der Mitglieder des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals innerhalb des Instituts für Kultur- und Medienmanagement gewählt.

(4) Die Funktionszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 und 5 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(5) Entscheidungen des Studiendekanatsrates bzw. Institutsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sie werden zur weiteren Prüfung bzw. Umsetzung der:dem Studiendekan:in oder dem:der Institutsleiter:in zugeleitet, die:der diese gegebenenfalls an die zuständigen Gremien oder das Präsidium weiterleitet.

### **§ 3 Studiendekan:in /Institutsleiter:in**

(1) Studiendekan:innen für die Studiendekanate I, III und IV und die:der Institutsleiter:in des Instituts für Kultur- und Medienmanagement werden von dem Präsidium aus den dem Studiendekanat bzw. dem Institut zugeordneten Fachgruppen vorgeschlagen und vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt. Die:der Studiendekan:in bzw. die:der Institutsleiter:in muss der Gruppe der Professor:innen angehören. Wird die vorgeschlagene Person nicht vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt, findet ein erneutes Auswahlverfahren durch das Präsidium statt. Wird auch diese Auswahl nicht vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt, ernennt das Präsidium ohne weitere Befassung des Studiendekanatsrats bzw. Institutsrats eine:einen Studiendekan:in bzw. eine:einen Institutsleiter:in.

(2) Die:der Studiendekan:in des Studiendekanats II übt die Direktion der Theaterakademie Hamburg aus. Diese:dieser wird vom Präsidium unter Anhörung des Studiendekanatsrats vorgeschlagen und vom Beirat der Theaterakademie, bestehend aus Vertreter:innen der Hamburger Staatstheater (Schauspielhaus, Staatsoper, Thalia Theater) und Kampnagel, bestätigt. Im Falle der Neuberufung schlägt eine Auswahlkommission, die aus den Mitgliedern des Berufungsausschusses und des Beirats der Theaterakademie besteht, dem Präsidium die:den Studiendekan:in vor, die:der durch das Präsidium bestätigt wird. Die:der Studiendekan:in vertritt die Theaterakademie Hamburg im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums und des Hochschulsenats selbständig nach außen.

(3) Die:der Studiendekan:in des Studiendekanats ZWOELF wird vom Präsidium ernannt.

(4) Die:der Studiendekan:in und die:der Institutsleiter:in kann zur ihrer:seiner Unterstützung bis zu zwei Prostudiendekan:innen bzw. Proinstitutsleiter:innen vorschlagen, die mit Ausnahme des Studiendekanats ZWOELF vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt werden. Wird die vorgeschlagene Person nicht bestätigt, erfolgt ein erneuter Vorschlag durch die:den Studiendekan:in oder die:den Institutsleiter:in. Wird auch dieser Vorschlag nicht vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt, ernennt die:der Studiendekan:in bzw. die:der Institutsleiter:in ohne weitere Befassung des Studiendekanatsrats die von ihr:ihm vorgeschlagene Person.

(5) Die Amtszeit der Studiendekan:innen der Studiendekanate I, III, IV und ZWOELF bzw. der: des Institutsleiter:in beträgt drei Jahre, die Amtszeit der:des Direktor:in der Theaterakademie beträgt fünf Jahre.

#### **§ 4 Aufgaben von Studiendekan:innen und Institutsleiter:innen**

(1) Mit Ausnahme der:des Studiendekan:in des Studiendekanats ZWOELF überträgt das Präsidium der:dem Studiendekan:in bzw. der:dem Institutsleiter:in folgende Aufgaben und Kompetenzen, die in enger Abstimmung mit dem Studiendekanatsrat bzw. mit dem Institutsrat übernommen werden:

1. nach inhaltlicher Aufbereitung durch die Fachgruppen die Entscheidung über die Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und Studienpläne sowie die Entscheidung über deren Änderungen für den Bereich des Studiendekanats bzw. des Instituts unbeschadet der Zuständigkeit des Hochschulsenats und des Präsidiums,
2. die Organisation des Prüfungswesens im Studiendekanat bzw. im Institut,
3. die Organisation und Durchführung der Studienbetreuung und Studienfachberatung,
4. die Entscheidung über die Beurlaubung der Studierenden mit Ausnahme der besonderen Härtefälle, über die das Präsidium entscheidet,
5. die Organisation und Sicherstellung der Lehre,
6. die Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
7. das Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Studiendekanats bzw. des Instituts im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen,
8. die Organisation und Koordination der Forschung,
9. die Organisation und Durchführung der spezifischen Veranstaltungen des Studiendekanats bzw. des Instituts,
10. die transparente Entscheidung im Studiendekanatsrat bzw. Insitutsrat über die Verwendung der dem Studiendekanat bzw. dem Institut vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel,
11. die Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten von Studium, Lehre und Forschung, soweit diese Entscheidung nicht anderen Stellen zugewiesen ist,
12. Begleitung der Studiengangentwicklung, indem die durch die Fachgruppensprecher:innen zur Verfügung gestellten Lösungsansätze in regelmäßigen Abständen zusammengeführt, überprüft und dem Studiendekanatsrat bzw. dem Institutsrat zur Anhörung zur Verfügung gestellt werden ; die Lösungsansätze sind samt Empfehlung dem Präsidium als Entscheidungsgrundlage zuzuleiten. In Leitfäden des QM der HfMT beschriebenen Vorgaben und Prozesse sind hierbei einzuhalten.
13. die Einrichtung von studiendekanatsübergreifenden Arbeitsgruppen zum Zwecke der künstlerischen oder wissenschaftlichen Forschung, die die Bezeichnung Department führen dürfen; hierfür bedarf es einer Genehmigung durch das Präsidium und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Studiendekan\*innen bzw. Institutsleiter\*innen,
14. die Bestätigung der Bildung einer neuen Fachgruppe sowie die Auflösung einer gebildeten Fachgruppe,
15. weitere Aufgaben, die sich aus Hochschulsatzung ergeben.

(2) Die:der Studiendekan:in bzw. die:der Institutsleiter:in kann zur Erfüllung ihrer:seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen weitere Personen hinzuziehen; das Präsidium ist darüber zu informieren. Handelt es sich bei den Aufgaben der Studiendekanatsleitung bzw. der Institutsleitung um solche, die wegen Sach- und Organisationsnähe auch den jeweiligen Fachgruppensprecher:innen übertragen wurden, so erfolgt zwischen der:dem jeweiligen Fachgruppensprecher:in und der jeweiligen zuständigen Studiendekanatsleitung bzw. Institutsleitung eine enge Abstimmung bei der Erfüllung der Aufgaben (vgl. § 7).

## **§ 5 Fachgruppen**

(1) Das Präsidium bildet nach Bestätigung durch die:den jeweils zuständige:n Studiendekan:in und durch den Hochschulsenat Fachgruppen. Fachgruppen sind Arbeitsgruppen bestehend aus Lehrenden aus einem Studiengang oder aus fachlich bzw. künstlerisch-wissenschaftlich verwandten Fächern oder Instrumenten/Instrumentengruppen. Jede Fachgruppe wird einem der vier Studiendekanate (I, II, III, IV) bzw. dem Institut für Kultur- und Medienmanagement zugeordnet. Eine Mitgliedschaft in mehreren verschiedenen Fachgruppen kann aus fachlichen Gründen geboten sein. Die derzeitigen Fachgruppen und ihre Zuordnung bzw. Beteiligung ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

(2) Jede Fachgruppe kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, in der sie die Grundsätze der Zusammenarbeit ihrer Fachgruppe regeln, die vom Präsidium genehmigt werden muss.

(3) Die Fachgruppe „Musiktherapie“ und die Fachgruppe „Schulmusik“ führen die Bezeichnung „Institut für Musiktherapie“ und „Institut für Schulmusik“; ihr Charakter als Fachgruppe gemäß Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die:der Fachgruppensprecher:in wird bei der Erfüllung ihrer:seiner Aufgaben von einem Fachgruppenrat beraten. Der Fachgruppenrat setzt sich zusammen aus:

- den der Fachgruppe zugehörigen Professor:innen
- dem der Fachgruppe zugehörigem akademischen Personal.
- im Regelfall mindestens einer:m Student:in aus Studiengängen der Fachgruppe, die von den Student:innen der Studiengänge der jeweiligen Fachgruppe für jeweils ein Jahr gewählt werden.

Ergänzende Mitwirkungen oder Zusammensetzungen werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt. Eine paritätische Besetzung wird angestrebt.

(5) Entscheidungen des Fachgruppenrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sie werden zur weiteren Prüfung bzw. Umsetzung der:dem Studiendekan:in oder der:dem Institutsleiter:in zugeleitet, die:der diese gegebenenfalls an den zuständigen Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat und an die weiteren zuständigen Gremien oder das Präsidium weiterleitet.

## **§ 6 Fachgruppensprecher:in**

(1) Der Fachgruppenrat wählt aus seiner Mitte eine:einen Fachgruppensprecher:in samt Vertreter:in.

(2) Jedes Mitglied aus der Gruppe der Professor:innen, ausnahmsweise auch aus der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen kann sich zur:zum Fachgruppensprecher:in und Vertreter:in wählen lassen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(3) Die nach Absatz 1 gewählte Person soll von der:dem Studiendekan:in eingesetzt werden.

(4) Die Funktionszeit der Aufgabe des:der gewählten Fachgruppensprechers:Fachgruppensprecherin beträgt zwei Jahre. Die:der Fachgruppensprecher:in kann wiedergewählt werden.

## **§ 7 Aufgaben der Fachgruppensprecher:innen**

(1) Die:Der Fachgruppensprecher:in nimmt ihre bzw. seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der:dem Studiendekan:in bzw. Institutsleiter:in wahr.

(2) Die:Der Fachgruppensprecher:in beruft mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung aller Lehrenden der Fachgruppe ein. Der Fachgruppenrat ist mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung einzuladen. Einladung und Tagesordnung sind eine Woche vor der Vollversammlung bzw. vor der Sitzung zu versenden.

(3) Die:Der Fachgruppensprecher:in ist kraft Funktion Mitglied im Studiendekanatsrat bzw. dem Institutsrat, dem die jeweilige Fachgruppe angehört.

(4) Die:Der Fachgruppensprecher:in werden im Einvernehmen mit der:dem Studiendekan:in bzw. Institutsleiter:in die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

1. Die Fachgruppenratssitzungen und Vollversammlungen der Fachgruppe vorzubereiten, fristgerecht einzuladen und zu strukturieren,
2. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse und der Verwaltung bei der Organisation der Aufnahmeprüfungen,
3. die inhaltliche Vertretung der Fächer, die der Fachgruppe angehören, nach außen (nicht rechtsgeschäftlich),
4. die inhaltliche Aufbereitung von Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulbeschreibungen für den Bereich des jeweiligen Faches innerhalb der Modulstruktur,
5. die Unterstützung des Prüfungsausschusses und der Verwaltung bei der Organisation des Prüfungswesens

6. die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Studienbetreuung und ggf. Studienfachberatung,
7. die Studiengangsleitung, sofern ein Studiengang eindeutig einer Fachgruppe zuzuordnen ist,
8. die Organisation der Lehre einschließlich der Verantwortung für die Klassenlisten (mit Unterstützung durch die Verwaltung) für den Bereich des jeweiligen Faches,
9. die Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtung für den Bereich des jeweiligen Faches. Die:Der Fachgruppensprecher:in leitet die mögliche Nichterfüllung der Lehrverpflichtung an die:den Studiendekan:in weiter. Das Weisungsrecht für die Erfüllung der Lehrverpflichtung obliegt der:dem Studiendekan:in; im Institut KMM verbleibt die Aufgabe der Kontrolle der Lehrverpflichtung ausschließlich bei der:dem Institutsleiter:in.
10. die Organisation und Koordination der Forschung
11. die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen der Fachgruppe (z.B. Kolloquien, Workshops, Gastkurse etc.).
12. Im Rahmen der Studiengangentwicklung in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung die regelmäßige Analyse und Bewertung der Evaluationsergebnisse sowie die inhaltliche Entwicklung von Lösungsansätzen; diese sind als Entscheidungsgrundlage der:dem Studiendekan:in zuzuleiten. In Leitfäden des QM der HfMT beschriebenen Vorgaben und Prozesse sind hierbei einzuhalten.

## **§ 8 Mitwirkung bei der Vergabe von Lehraufträgen**

- (1) Lehraufträge werden von der:dem Studiendekan:in bzw. der:dem Institutsleiter:in in Abstimmung mit der:dem Fachgruppensprecher:in vergeben.
- (2) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt gemäß der jeweils geltenden Satzung der HfMT.

## **§ 9 Mitwirkung bei der Besetzung von Berufungsausschüssen**

Der Fachgruppenrat kann dem Studiendekanatsrat Vorschläge für die Besetzung von Berufungsausschüssen für Verfahren in Studiengängen der jeweiligen Fachgruppe machen. Die Einsetzung der Berufungsausschüsse erfolgt gemäß der Berufsordnung der HfMT.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit Wirkung vom 19. Oktober 2004 werden Studiendekanate gebildet und Studiendekan:innen vom Präsidium vorgeschlagen. Die Amtszeiten der ersten nach § 4 ausgewählten Studiendekan:innen beginnt am 19. Oktober 2004.
- (2) Mit Wirkung vom 13. Juli 2016 wird das Institut für Kultur- und Medienmanagement als eigenständiges Institut i. S. d. § 92 Abs. 1 und Abs. 6 Hamburgisches Hochschulgesetz gebildet und die:der Institutsleiter:in vom Präsidium vorgeschlagen. Die offizielle

Amtszeit der:des ersten nach § 4 ausgewählten KMM-Institutsleiter:in beginnt am 13. Juli 2016.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im hochschulinternen amtlichen Anzeiger in Kraft und ersetzt damit die Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Bildung von Studiendekanaten vom 19. Oktober 2004. Der § 5 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 gilt erstmals zum Wintersemester 2018/19.

(2) Die Änderungen vom 10. Juni 2020 in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 treten erstmals zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(3) Die Änderungen vom 14. Dezember 2022 treten erstmals zum WS 2022/23 in Kraft.

(4) Die Änderungen vom 10. Juli 2024 treten einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft.



## Anlage 1

Studiendekanate	I	II Theaterakademie	III	IV	Institut für KMM
Studiengänge	Künstlerische Studiengänge	Künstlerische Studiengänge	Wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge	Künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge	Wissenschaftliche Studiengänge
Fachgruppen	<p>Streichinstrumente</p> <p>Blasinstrumente</p> <p>Kammermusik</p> <p>Dirigieren</p> <p>Korrepetition</p> <p>Alte Musik</p>	<p>Gesang und Liedgestaltung</p> <p>Oper</p> <p>Schauspiel</p> <p>Sprechbildung und Bewegung</p> <p>Regie Musiktheater und Regie Schauspiel</p> <p>Dramaturgie</p> <p>Lehramt Theater</p>	<p>Musikwissenschaft</p> <p>Instrumental-pädagogik</p> <p>Elementare Musikpädagogik</p> <p>Institut für Musiktherapie</p> <p>Institut für Schulmusik</p>	<p>Musiktheorie</p> <p>Komposition</p> <p>Multimedia</p> <p>Klavier</p> <p>Gitarre, Harfe und Schlaginstrumente</p> <p>Orgel und Kirchenmusik</p> <p>Jazz und jazzverwandte Musik</p> <p>Populärmusik</p>	<p>Kultur und Gesellschaft</p> <p>Wirtschaft und Marketing</p> <p>Stiftungen und Fundraising</p> <p>Recht</p> <p>Organisation und Leadership</p> <p>Medien und Digitales</p>